



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/HRA/170/2019
	Status:	öffentlich
	Az. (intern):	
	angelegt am:	07.02.2019
Wiedervorlage:		
Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung)		
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
Ö	20.02.2019	Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
Ö	06.03.2019	Gemeindevertretung Broderstorf
Beratungsergebnis des Ausschusses:		
☐ der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu ☐ der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab		

Sachverhalt/Problemstellung:

Zur Historie:

Die Gemeindevertretung Broderstorf beschloss am 06.02.2002 die Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Broderstorf. Nachdem die Satzung der Kommunalaufsicht des Landeskreises Bad Doberan angezeigt wurde, teilte der Landrat mit Schreiben vom 05.04.2002 mit, dass die Gemeinde Broderstorf nicht befugt sei, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Diese Rechtsauffassung wurde durch ein Schreiben des Innenministerium M-V bestätigt. Die Gemeinde Broderstorf hob die Satzung daher in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 15.05.2002 auf.

Als Alternative wurde nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf am 26.05.2003 eine Satzung zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts ausgefertigt. Diese ist rechtskräftig.

Ende des Jahres 2013 brachte Herr Hirschmann den Vorschlag ein, die bisherige Ehrenbürgerrechtssatzung durch eine Ehrensatzung zu ersetzen, die der Gemeinde Raum für weitere Ehrungen gibt.

Die Verwaltung hatte eine Synopse erstellt und einen Satzungsentwurf. Im Sachverhalt der Beschlussvorlage wurde Stellung nehmend aufgeführt, warum einige wenige Stellen unterstrichen oder in Klammern gefasst waren, mit denen sich der Sozialausschuss nach Meinung der Verwaltung noch auseinandersetzen konnte.

Der Ausschuss für Kultur und Soziales war nicht einverstanden mit der Art und Weise des Einbringens der Verwaltung und übertrug weitere Zuarbeit an Ausschussmitglieder. Die Zuarbeit erfolgte nicht. Das Thema geriet, auch in der Verwaltung, und ggf. durch Beginn der neuen Legislaturperiode in Vergessenheit.

Frau Elgeti bat um die damaligen Unterlagen, um die Angelegenheit in dieser Legislaturperiode abzuschließen, und der Ausschuss für Ordnung und Umwelt beriet am 21.01.2019 erneut zu dieser Thematik.

Das Ergebnis der Beratung wurde in einem Satzungsentwurf verankert.

Die Beratung des Ausschusses für Kultur und Soziales erfolgte am 20.02.2019.

Da beide Ausschüsse gleichwertig sind, wurde nicht der Entwurf des Ausschusses für Ordnung und Umwelt mit den Vorschlägen des Ausschusses für Kultur und Soziales abgeändert, sondern anhand des bis zum 22.02.2019 vorliegenden Entwurfs des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales ein 2. Satzungsentwurf erstellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.03.2019 die Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung) gemäß anliegendem Entwurf des Ausschusses für mit folgenden Änderungen:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Satzung ruft keine unmittelbaren Auswirkungen hervor.

Im Rahmen der Haushaltsplanung muss ein ausreichender Ansatz in den folgenden Produktkonten Berücksichtigung finden: PK 11101 (Gremien), Teilhaushalt 1; PK 12600 (Brandschutz), Teilhaushalt 2; PK 28100 (Heimat- und Kulturpflege), Teilhaushalt 1.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Anlagen:

- Rechtskräftige Ehrenbürgerrechtssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 26.05.2003
- Vom Ausschuss für Ordnung und Umwelt zugrunde gelegter Vorschlag der Verwaltung aus dem Jahr 2014
- Auszug aus dem Protokoll des Ausschusses für Ordnung und Umwelt
- Entwurf der Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung) nach Überarbeitung durch den Ausschuss für Ordnung und Umwelt vom 21.01.2019
- Entwurf der Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung) nach Überarbeitung durch den Sozialausschuss vom 20.02.2019
- Auszug aus dem im Amt am 22.02.2019 vorliegenden Entwurf des Protokolls des Sozialausschusses

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

(Ehrenbürgerrechtssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 16 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 05.03.2003 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Broderstorf für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Gemeinde verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Broderstorf in Verbindung steht.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden.
4. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf.

§ 2

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Die eingereichten Vorschläge werden dem Hauptausschuss der Gemeinde Broderstorf zur Beratung vorgelegt.
4. Die Gemeindevertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung nach Beratung im Hauptausschuss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
5. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

6. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

7. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Bürgermeister gesiegelten Urkunde (Ehrenbürgerbrief).

2. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form vor der Gemeindevertretung oder aus gegebenem Anlaß an anderer Stelle.

3. Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Gemeinde Broderstorf eingetragen.

4. Der Ehrenbürger ist zu besonderen öffentlichen Anlässen einzuladen.
Mit dem Ehrenbürgerrecht sind keine weiteren Rechte oder Pflichten verbunden.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Gemeinde Broderstorf stehen.

2. Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit wieder entziehen. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbezeichnende seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der Gemeinde Broderstorf gröblichst verletzt oder durch seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

3. Vor der Beschlußfassung sollte dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

4. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch der Gemeinde Broderstorf gelöscht.

5. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.

6. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

7. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

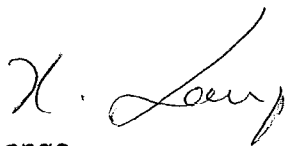
Broderstorf, den 26.05.03


Lange
Bürgermeister



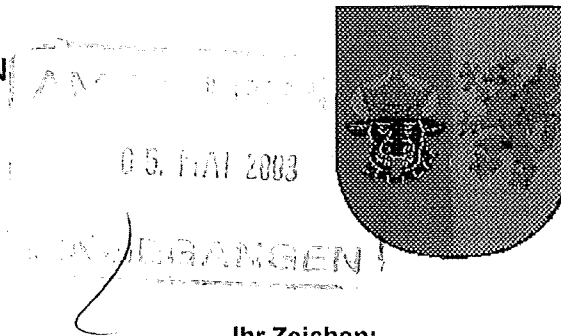
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 26.05.03


Lange
Bürgermeister



**DER LANDRAT
DES LANDKREISES BAD DOBERAN**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Bad Doberan - August-Bebel-Str. 3 - 18209 Bad Doberan

Amt Carbäk
-Der Amtsvorsteher-
Gemeinde Broderstorf
Moorweg 05

18184 Broderstorf

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 15-11-03-015
LR-30-20-10

Name: Frau Wüchner

Telefon: 038203/60-341

Telefax: 038203/60200

E-Mail: sabine.wuechner@lk-dbr.de

Zimmer: 17

Datum: 2003-04-28

**Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung und Beendigung des
Ehrenbürgerrechts, beschlossen am 05.03.2003**

Sehr geehrter Herr Lange,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der o. g., hier am 03.04.2003 angezeigten Satzung mache ich keine
Rechtsverstöße geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wüchner

Telefon: (03 82 03) 6 00
Telefax: (03 82 03) 6 04 00
E-Mail: kv@lk-dbr.de
Internet: www.lk-dbr.de

Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00
Konto: 505 666 669

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorschlag der Verwaltung

Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung)
Auf Grundlage des § 5 Abs.1 und § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom TT MM JJJJ nachstehende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Broderstorf ehrt als Ausdruck der besonderen Wertschätzung Persönlichkeiten durch:
 - a) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts *durch geehrte*
 - b) Die Verleihung des Ehrentellers *Stiftung*
 - c) Urkunden
 - d) Glückwunsch- und Beileidsschreiben
 - e) Ehrengaben
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrentellers (alternativ: Bürgermedaille) durch Bürger der Gemeinde erfolgt einmal jährlich über das Amtsblatt. Anregungen können bei dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht

Anlage 2

werden.

- (2) Vorschlagsberechtigt sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, natürliche und juristische Personen sowie deren Organe mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf.
- (3) Die eingereichten Vorschläge zum Ehrenbürgerrecht werden dem Hauptausschuss der Gemeinde Broderstorf zur Beratung vorgelegt.
- (4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach der Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer persönlicher Ehrungen erfolgt durch die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter in feierlicher Form vor der Gemeindevertretung oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
- (7) Ehrungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Broderstorf zu vergeben hat.
- (2) Sie kann vergeben werden an natürliche Personen, welche sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise durch Leistungen oder besonderes Engagement im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger verdient gemacht haben. Geehrt werden kann weiterhin ein Lebenswerk, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde

Broderstorf in Verbindung steht.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur im Einvernehmen mit der zu ehrenden Person verliehen werden. (3)
- gerührt*
M. 12. (4) Mit Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Dieser wird in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister überreicht. (4)
- (5) Die Ehrung wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen. (5)

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Gemeinde stehen. (1)
- (2) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Gemeindevertreter entziehen. Vor der Beschlussfassung ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. (2)
- (3) Bei Entziehung des Ehrenbürgerrechts teilt der Bürgermeister dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert seine Gültigkeit. (3)

§ 5 Ehrenteller (alternativ: Bürgermedaille)

Mit dem Broderstorfer Ehrenteller (alternativ: Bürgermedaille) werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens auf sonstige Weise für die Gemeinde oder für die Umwelt besonders eingesetzt oder in herausragender Weise verdient gemacht hat.

§ 6 Alters- und Ehejubilare

- (1) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass der Vollendung ihres 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Ihnen wird vom Bürgermeister ein Geschenk nebst Glückwunschscheiben überreicht. *
- (2) Weiterhin geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare zur 50., 60., 70. und 75. Wiederkehr ihres Hochzeitstages, sofern die Ehe bis zum anstehenden Jubiläum ununterbrochen bestand. Die Ehrung entfällt, sollte zum Jubiläumstag ein Scheidungsverfahren anhängig sein. Den Ehejubilaren wird vom Bürgermeister ein Geschenkkorb nebst Glückwunschscheiben überreicht. Die Presse ist im Einvernehmen der Ehepaare zu unterrichten.
- (3) Erfolgt eine Ehrung zu demselben Anlass durch die Landes- oder Bundesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

§ 7 Ehrung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Sofern es besondere Verdienste rechtfertigen, erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses für Ordnung und Umwelt eine besondere Ehrung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei aktiver 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft werden eine Urkunde sowie ein ~~Sach~~geschenk überreicht.
- (3) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Wehrführer in würdigem Rahmen.

§ 8 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Die Gemeinde kann im Falle des Ablebens einer verdienten Persönlichkeit, insbesondere einer nach § 3 und § 6 geehrten Person, ihr Mitgefühl durch Beileidsschreiben und Kranzspenden ausdrücken. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (Blau-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Broderstorf“. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt.

Anzeige im Amtsblatt.

§ 9 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese Bezeichnung für Frauen und Männer.

Auszug aus dem Protokoll des
Ordnung- u. Umweltausschusses der Gemeinde
Broderstorf vom 21.01.2019

zu 7 **Beratung zur Ehrensatzung Broderstorf**

Die Ausschussmitglieder einigen sich auf folgende Veränderungen zum Entwurf der Satzung:

§ 1 Abs. 1

- b) Die Verleihung des Ehrentellers ersatzlos streichen
- c) gerahmte Urkunden (ergänzen)

§ 2 Abs. 1 „des Ehrentellers alternativ Bürgermedaille“ streichen

Abs. 3 und 5 zusammenfassen

Die eingereichten Vorschläge zum Ehrenbürgerrecht und anderer persönlicher Ehrungen werden der Gemeinde Broderstorf zur Beratung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt und dort entschieden.

§ 3 Abs. 4

Statt „Ehrenbürgerbrief“ neu „gerahmte Urkunde“

§ 5

Fällt ersatzlos weg

§ 6 Abs. 2

Satz 3 Hinter dem Wort „Bürgermeister“ wird „bzw. ein Vertreter“ eingefügt.

Der letzte Satz: „Die Presse ist im Einvernehmen der Ehepaare zu unterrichten“ ist ersatzlos zu streichen.

§ 7 Abs. 1

Statt „Ausschuss für Ordnung und Umwelt“ neu „natürliche und juristische Personen sowie deren Organe mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Broderstorf“

Abs. 2

Bei aktiver 20- jähriger, 30- jähriger, 40- jähriger, 50- jähriger, 60- jähriger Mitgliedschaft werden eine Urkunde und ein Geschenk überreicht.

§ 8

Im Text „und § 6 streichen. Zusätzlich den Satz aufnehmen. Eine Traueranzeige der Gemeinde soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Finanzielle Auswirkungen: Anschaffung Ehrenbuch, Urkunden, im Nachtragshaushalt sind pauschal 500,- EUR einzuplanen.

Mit dem geänderten Entwurf sind alle Ausschussmitglieder einverstanden und stimmen zu.

Es wird gebeten diesen geänderten Entwurf im Ausschuss für Soziales ebenfalls zu beraten, damit im März in der GV die Satzung beschlossen werden kann.

Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs.1, 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Broderstorf ehrt als Ausdruck der besonderen Wertschätzung Persönlichkeiten durch:
 - a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - b) gerahmte Urkunden
 - c) Glückwunsch- und Beileidsschreiben
 - d) Ehrengaben.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch Bürger der Gemeinde erfolgt einmal jährlich über das Amtsblatt. Anregungen können bei dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, natürliche und juristische Personen sowie deren Organe mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf.
- (3) Die eingereichten Vorschläge über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer persönlicher Ehrungen werden der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt und dort entschieden.
- (4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach der Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
- (5) Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter in feierlicher Form vor der Gemeindevertretung oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
- (6) Ehrungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Broderstorf zu vergeben hat.
- (2) Sie kann vergeben werden an natürliche Personen, welche sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise durch Leistungen oder besonderes Engagement im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger verdient gemacht haben. Geehrt werden kann weiterhin ein Lebenswerk, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Broderstorf in Verbindung steht.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur im Einvernehmen mit der zu ehrenden Person verliehen werden.
- (4) Mit Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine gerahmte Urkunde überreicht. Diese wird in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister überreicht.
- (5) Die Ehrung wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers verbleibt im Ehrenbuch der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Gemeindevertreter entziehen. Vor der Beschlussfassung ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Bei Entziehung des Ehrenbürgerrechts teilt der Bürgermeister dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert seine Gültigkeit.

§ 5 Alters- und Ehejubilare

- (1) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass der Vollendung ihres 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Ihnen wird vom Bürgermeister bzw. einem Vertreter ein Geschenk nebst Glückwunschscheiben überreicht.
- (2) Weiterhin geehrt werden in der Gemeinde Ehepaare zur 50., 60., 70. und 75. Wiederkehr ihres Hochzeitstages, sofern die Ehe bis zum anstehenden Jubiläum ununterbrochen bestand. Die Ehrung entfällt, sollte zum Jubiläumstag ein Scheidungsverfahren anhängig sein. Den Ehejubilaren wird vom Bürgermeister ein Geschenkkorb nebst Glückwunschscheiben überreicht.

- (3) Erfolgt eine Ehrung zu demselben Anlass durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Sofern es besondere Verdienste rechtfertigen, erfolgt auf Vorschlag natürlicher und juristischer Personen sowie deren Organen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf eine besondere Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei aktiver 20-, 30-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft werden eine Urkunde sowie ein Geschenk überreicht.
- (3) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Wehrführer in würdigem Rahmen.

§ 7 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Die Gemeinde kann im Falle des Ablebens einer verdienten Persönlichkeit, insbesondere einer nach § 3 geehrten Person, ihr Mitgefühl durch Beileidsschreiben und Kranzspenden (Gesteck) ausdrücken. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (blau-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Broderstorf“. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt. Eine Traueranzeige der Gemeinde soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese Bezeichnung für Frauen und Männer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts vom 26.05.2003 außer Kraft.

Broderstorf,

-Siegel-

Hanns Lange
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres

nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf,

-Siegel-

Hanns Lange
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs.1, 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Broderstorf ehrt als Ausdruck der besonderen Wertschätzung Persönlichkeiten durch:
 - a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - b) gerahmte Urkunden
 - c) Glückwunsch- und Beileidsschreiben
 - d) Ehrengaben.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch Bürger der Gemeinde erfolgt einmal jährlich über das Amtsblatt. Anregungen können bei dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, natürliche und juristische Personen sowie deren Organe mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf.
- (3) Die eingereichten Vorschläge über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer persönlicher Ehrungen werden der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt und dort entschieden.
- (4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach der Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
- (5) Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister in feierlicher Form vor der Gemeindevertretung oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
- (6) Ehrungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Wertgrenzen der nach dieser Satzung zu übergebenden Präsente sind in Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Broderstorf zu vergeben hat.
- (2) Sie kann vergeben werden an natürliche Personen, welche sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise durch Leistungen oder besonderes Engagement im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger verdient gemacht haben. Geehrt werden kann weiterhin ein Lebenswerk, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Broderstorf in Verbindung steht.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur im Einvernehmen mit der zu ehrenden Person verliehen werden.
- (4) Mit Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine gerahmte Urkunde überreicht. Diese wird in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister überreicht.
- (5) Die Ehrung wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Erworbene Rechte der Ehrenbürgerschaft erlöschen mit dem Tod des Inhabers. Der Name des Ehrenbürgers verbleibt im Ehrenbuch der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Gemeindevertreter entziehen. Vor der Beschlussfassung ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Bei Entziehung des Ehrenbürgerrechts teilt der Bürgermeister dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert seine Gültigkeit.

§ 5 Alters- und Ehejubilare

- (1) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass der Vollendung ihres 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Ihnen wird vom Bürgermeister ein Geschenk nebst Glückwunschs Schreiben überreicht.
- (2) Weiterhin geehrt werden in der Gemeinde Ehepaare zur 50., 60., 70. und 75. Wiederkehr ihres Hochzeitstages, sofern die Ehe bis zum anstehenden Jubiläum

ununterbrochen bestand. Die Ehrung entfällt, sollte zum Jubiläumstag ein Scheidungsverfahren anhängig sein. Den Ehejubilaren wird vom Bürgermeister ein Präsent nebst Glückwunschscheiben überreicht.

- (3) Erfolgt eine Ehrung zu demselben Anlass durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Sofern es besondere Verdienste rechtfertigen, erfolgt auf Vorschlag natürlicher und juristischer Personen sowie deren Organen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf eine besondere Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei aktiver 20-, 30-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft werden eine Urkunde sowie ein Geschenk überreicht.
- (3) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Wehrführer in würdigem Rahmen.

§ 7 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Die Gemeinde kann im Falle des Ablebens einer verdienten Persönlichkeit, insbesondere einer nach § 3 geehrten Person, ihr Mitgefühl durch Beileidsschreiben und Kranzspenden (Gesteck) ausdrücken. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (blau-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Broderstorf“. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt. Eine Traueranzeige der Gemeinde soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese Bezeichnung für Frauen, Männer und Diverse.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts vom 26.05.2003 außer Kraft.

Broderstorf,

-Siegel-

Hanns Lange
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf,

-Siegel-

Hanns Lange
Bürgermeister

Anlage 1

als Bestandteil zur „Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen“

Wertgrenzen	
Blumenpräsente	z.Z. noch gesponsert von der Fa. Haker
Präsent	
Geschenk Freiwillige Feuerwehr	1,- Euro je Mitgliedsjahr
Kranzspende	50,- Euro

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

Anlage 6
Entwurf des
Protokolls, 22.02.19

zu 1 **Begrüßung durch den Vorsitzenden**

Der Ausschussvorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder zur ersten Sitzung im Jahr 2019 herzlich.

zu 2 **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Von 9 Ausschussmitgliedern sind 8 anwesend, Herr Weinert erscheint 10 Minuten später. Frau Schumacher bittet um Änderung ihrer Postanschrift.

zu 3 **Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

zu 4 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es gibt keine Änderungsanträge.

zu 5 **Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2018 öffentlich**

Das Protokoll vom 17.10.2018 wird einstimmig gebilligt.

zu 6 **Beratung zur Ehrensatzung der Gemeinde Broderstorf**

Der Ausschussvorsitzende erläutert kurz den Prozess für die Erstellung der Satzung und verweist, dass es eine gültige Fassung aus dem Jahr 2003 gibt, welche mit diesem Satzungsentwurf eine Erweiterung finden soll. Frau Elgeti hat sich des Entwurfs angenommen und im Ausschuss für Ordnung und Umwelt geringfügige Änderungen und Zusätze vorgenommen.

Herr Harms schlägt vor, die einzelnen Paragraphen in der Satzung durchzusprechen.

Die Ausschussmitglieder schlagen folgende Änderungen vor:

§ 2 Abs. 5 – „oder dessen Vertreter“ weglassen – gleichlautend alle Absätze formulieren
(in einigen Passagen steht nur „Bürgermeister“ – der Bürgermeister schickt im Auftrag dann den Vertreter)

Zusatz als Empfehlung des Ausschusses um Ungleichbehandlung auszuschließen:

§ 2 Abs. 7 – Die Wertgrenzen der nach dieser Satzung zu übergebenen Präsente sind in Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen.

Anlage 1

Blumenpräsente – z.Z. noch gesponsert von der Fa. Haker

Präsent –
Geschenk Freiwillige Feuerwehr – 1,-€ je Mitgliedsjahr
Kranzspende – 50,- €

§ 4 Abs. 1

Die Ausschussmitglieder schlagen vor, den 1. Satz wie folgt zu ersetzen:

„Erworbene Rechte der Ehrenbürgerschaft erlöschen mit dem Tod des Inhabers.“

(Der ursprüngliche Satz klingt nach Ansicht der Ausschussmitglieder wie Aberkennung.)

§ 5 Abs. 1 – Vertreter streichen

§ 5 Abs. 2, Satz 3 – statt Geschenkkorb – Präsent

§ 8 – „Divers“ als Bezeichnung dazu.

Im Zuge der Diskussion wird mitgeteilt, dass ein Ehrenbuch noch angeschafft wird.

Außerdem gibt Herr Westphal zu bedenken, dass ein Passus für außerordentliche Leistungen (ob einmalig oder langjährig) fehlt. Die Ausschussmitglieder befinden, dass dies im Grundsatz geregelt ist, da hiermit geregelt sei, dass die Gemeinde „als Ausdruck der besonderen Wertschätzung Persönlichkeiten durch...gerahmte Urkunden...bzw... Ehrengaben“ ehren kann.

zu 7 Anfragen und Mitteilungen

Herr Harms teilt mit, dass die Geschwindigkeitsmessung im Wiesengrund (Steinfeld) keine nennenswerten Ergebnisse gebracht hat. Herr Kremer ergänzt, dass das Messgerät auch an einer Stelle angebracht war, wo die Fahrzeuge auf Grund der Gegebenheiten langsam fahren müssen.

Weiterhin wird informiert, dass im Bauausschuss das Anbringen einer Beleuchtung in Fienstorf, Ortseingang, und an der Bushaltestelle Wiesengrund in Auftrag gegeben wurde.

Frau Mackowiak gibt als Termin für das diesjährige Wildschweinessen den 29.06.2019 bekannt. Sie bittet um Vorschläge, an wen bzw. welches Vorhaben die Spende des „Steinfelder Kreises“ gehen sollte. (Höhe der Spende in den letzten Jahren 800 – 1000,- €)

Leider hat der Aufruf zur Mitwirkung der Bevölkerung bei der Gestaltung der Gemeinde noch keine Resonanz gezeigt; die Frist für die Abgabe von Vorschlägen wurde bis Ende März 2019 verlängert.

Herr Weinert bittet um eine Aufstellung zur Jahresplanung in der Gemeinde, damit er einen Termin für das Sportfest festlegen kann. Frau Noak teilt in diesem Zusammenhang mit, dass am 22.06.2019 der Termin für das Ortsteilfest Neuendorf festgelegt wurde. In Neuendorf und Ikendorf finden am Gründonnerstag die Osterfeuer statt.

Herr Harms sagt zu, diese Jahresplanung umgehend auf Grund der Zuarbeiten fertigzustellen und zuzuleiten.

Da es keine weiteren Mitteilungen gibt, schließt Herr Harms um 20.05.Uhr die Sitzung.